



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Innsbruck hat durch seine Richterin Dr. Cosima Told in der Rechtssache der klagenden Partei Offer & Partner KG Rechtsanwälte, Museumstraße 16, 6020 Innsbruck, vertreten durch Offer & Partner KG Rechtsanwälte, 6020 Innsbruck, Museumstraße 16, wider den Beklagten Ulrich Stern, Fronhausen 406, 6414 Mieming, vertreten durch Knochflach, Kroker, Tonini & Partner, Rechtsanwälte in 6020 Innsbruck, Sillgasse 12/IV, wegen Unterlassung, Widerruf und Beseitigung (Gesamtstreitinteresse EUR 30.000,-- s.A.), nach öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu Recht erkannt:

1.) Der Beklagte ist gegenüber der klagenden Partei schuldig, ab sofort bei sonstiger Exekution die Behauptung, dass die klagende Partei im Rekursverfahren 53 R105/11x LG Innsbruck einen Anwaltsfehler gemacht habe, sowie dass die klagende Partei als Anwalt der Rekurswerber wissentlich und irrtümlich einen Vertrag mit einem Bescheid verwechselt habe und/oder Äußerungen inhaltsgleicher Art zu unterlassen.

2.) Der Beklagte ist binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution schuldig, die Behauptung, dass die klagende Partei im Rekursverfahren 53 R 105/11x LG Innsbruck einen Anwaltsfehler gemacht habe und die klagende Partei wissentlich oder irrtümlich einen Vertrag mit einem Bescheid verwechselt habe, auf der Homepage des Beklagten an oberster Stelle seines Blogs <http://www.mieming-transparent.at> in normaler Schriftgröße, in einen Rahmen gesetzt und in deutscher Sprache öffentlich (insbesondere gegenüber den Lesern dieser Homepage/Blog) als unwahr zu widerrufen und diesen Widerruf für die Dauer von 2 Monaten auf vorgenannter Website zu belassen.

3.) Der Beklagte ist bei sonstiger Exekution schuldig, folgende Sätze durch Löschung von seiner Website <http://www.mieming-transparent.at> zu beseitigen:

a) Das Landesgericht übernimmt offensichtlich ungeprüft einen Anwaltsfehler in einem Rekursbeschluss.

b) der Anwalt der Rekurswerbers, das sind die Agrargemeinschaft Obermieming und 37 Anteilsberechtigte, verwechselte wissentlich oder irrtümlich einen Vertrag zwischen der Gemeinde und den AERAR mit einem Bescheid.

4.) Der Beklagte ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 3.799,90 (darin enthalten EUR 521,15 an USt. und EUR 673,-- an Barauslagen) bestimmten Kosten dieses Rechtsstreites binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu Händen des Klagsvertreters zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Außer Streit steht, dass der Beklagte Gemeinderat der Gemeinde Mieming ist und die Website <http://www.mieming-transparent.at> betreibt und dort verschiedene Texte/Kommentare veröffentlicht, die primär rechtliche Vorgänge im Zusammenhang mit den Tiroler Agrargemeinschaften betreffe sowie dass in den „Bezirksblättern“ folgender Artikel veröffentlicht worden ist:

„Agrarkritiker ortet Gerichtsfehler

Mieming. Das Landesgericht lt. einer Aussendung von Mieminger GRU offensichtlich ungeprüft einen Anwaltsfehler in einem Rekursbeschluss. Der Anwalt der Rekurswerber, das sind die Agrargemeinschaft Obermieming, und 37 Anteilsberechtigte, verwechselte, ob wissentlich oder irrtümlich sei dahingestellt, einen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Agrar mit einem Bescheid. Der Verwaltungsjurist Bürgermeister Mag. Dr. Franz Dengg sah offensichtlich keinen Grund, gegen den Fehler seines Listenmitgliedes etwas zu unternehmen. Der Beschluss wurde rechtskräftig „zum Schaden der Gemeinde Mieming, so Agrarkritiker Stern,“.

Mit der am 5.7.2012 beim Landesgericht Innsbruck eingelangten und dem Beklagten am 16.7.2012 zugestellten Klage begehrte die klagende Partei wie im Spruch und brachte hiezu im Wesentlichen vor, die klagende Partei sei eine Rechtsanwaltskommanditgesellschaft, welche im Firmenbuch des Landesgerichtes Innsbruck zu FN 1654/09z eingetragen sei. Persönlich haftende Gesellschafter seien Dr. Stefan Offer und Dr. Wolfgang Offer. Die klagende Partei sei als Rechtsanwaltskanzlei tätig und seit mehreren Jahren Rechtsvertreter einiger Agrargemeinschaften in Mieming, insbesondere der Agrargemeinschaft Obermieming. Der Beklagte sei Gemeinderat der Gemeinde Mieming und seit langer Zeit bekennender Agrargemeinschaftsgegner, welche in dieser Angelegenheit neben zahlreichen Aufsichts-

beschwerden auch Strafanzeigen gegen Organe der Agrargemeinschaften und deren Rechtsvertreter eingebracht habe.

Neben dem eingangs angeführten, in den Bezirksblättern erschienenen Artikel, veröffentlichte der Beklagte am 4.6.2012 auf seiner Website noch die Äußerung: „Das Landesgericht übernimmt offensichtlich ungeprüft einen Anwaltsfehler in einen Rekursbeschluss. Der Anwalt der Rekurswerber, das sind die Agrargemeinschaft Obermieming und 37 Anteilberechtigte, verwechselte wissentlich oder irrtümlich einen Vertrag zwischen der Gemeinde und AERAR mit einem Bescheid.“

Am Schluss dieses Artikels werde auch der Verdacht der Untreue und des Amtsmissbrauches erhoben, wobei sich aus dem Inhalt dieses Artikels ergebe, dass auch die klagende Partei daran beteiligt sei.

In diesem Artikel und auf dieser Website des Beklagten könne bei „Rekursantrag“ und „zum LG-Beschluss“ sowie die von der klagenden Partei verfasste und überreichte Rekurseingabe vom 3.8.2012, als auch der Beschluss des Landesgerichtes Innsbruck vom 24.2.2012 von jedem aufgeklickt und abgerufen werden, in welchen Unterlagen jeweils die klagende Partei als rechtsfreundlicher Vertreter der Rekurswerber ausdrücklich ausgewiesen sei. Die klagende Partei sei damit eindeutig zu identifizieren.

Streitgegenständlich seien sohin die unwahren und den Kredit, den Erwerb und das Fortkommen gefährdende Behauptungen des Beklagten, dass der klagenden Partei im Zusammenhang mit ihrem gegenständlichen Rekursverfahren beim Landesgericht Innsbruck ein Anwaltsfehler unterlaufen wäre und die klagende Partei wissentlich oder irrtümlich einen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem AERAR mit einem Bescheid verwechselt habe. Diese unwahre und kreditschädigende Behauptung des Beklagten sei sehr wohl im öffentlichen Medium <http://www.mieming-transparent.at> als auch in der Zeitschrift Bezirksblätter (Ausgabe 24) öffentlich verbreitet worden.

Die unwahren und kreditschädigenden Behauptungen des Beklagten entsprechen absolut nicht den Tatsachen. Es liege weder ein Anwaltsfehler der klagenden Partei, noch eine Verwechslung zwischen Vertrag und Bescheid seitens der klagenden Partei vor.

Der klagenden Partei stehe zur Wahrung ihres wirtschaftlichen Rufes ein verschuldens-unabhängiger Unterlassungsanspruch zu. Auf Grund der bisherigen Vorgangsweise des Beklagten sei zu besorgen, dass der Beklagte weiterhin derartige Eingriffe begehen werde. Eine Wiederholungsgefahr sei gegeben. Darüber hinaus stehe der klagenden Partei auch der Anspruch auf Widerruf gegen den Beklagten zu.

Beim streitgegenständlichen Grundbuchsverfahren habe es sich lediglich um die Frage

gehandelt, ob eine Amtswegige Berichtigung richtig oder unrichtig gewesen sei und habe eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Eigentumsfrage in diesem Verfahren nichts zu tun. Die klagende Partei habe lediglich richtigerweise im Rekurs den Grundbuchsauszug bzw. den im Grundbuchsauszug wiedergegebenen Grundbuchstand zitiert. Der Beklagte verweise auf Seite 3 seines streitgegenständlichen Artikels ausdrücklich auf den Rekursantrag mit der Formulierung „siehe Rekursantrag Seite 7“ und schon dadurch sei dokumentiert, dass der Rekursantrag integerer Bestandteil dieses Artikels sei und die klagende Partei aus dem Rekursantrag für jeden Leser namentlich identifizierbar.

Der Beklagte bestreite, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und wendete seinerseits ein, die passive Klagslegitimation sei nicht gegeben. Nach der Formulierung des monierten Artikels sei lediglich der erste und der letzte Satz des Artikels dem Beklagten zuzurechnen. Diese lauten: „das Landesgericht übernimmt, lt. einer Aussendung vom Mieminger Gemeinderat Ulrich Stern, offensichtlich ungeprüft einen Anwaltsfehler in einem Rekursbeschluss [...] der Beschluss wurde rechtskräftig – zum Schaden der Gemeinde Mieming, so Agrarkritiker Stern“.

Der Teil des Artikels, auf dem die Klage fußt, nämlich die Aussage, „der Anwalt der Rekurswerber [...] verwechselte [...] einen Vertrag [...] mit einem Bescheid „es sei dem Beklagten auf Grund seiner Formulierung keinesfalls zuzurechnen. Der Satz sei nicht als Zitat gekennzeichnet. Es werde auch nicht im Rahmen einer indirekten Rede, den Bezug auf den Beklagten nehme, gebraucht. Damit sei aber keinesfalls mit ausreichender Sicherheit nachvollziehbar, dass der Beklagte in einem Medium eine kreditschädigende Äußerung verbreitet habe.

Darüber hinaus liege kein Fall einer Kreditschädigung vor. Unwahrheit liege nicht vor, wenn sich das Behauptete zumindest seinem wesentlichen Inhalt nach als richtig erweise. Im Bezug auf das Kriterium der Rechtswidrigkeit sei von Relevanz, dass die Unrichtigkeit der Tatsache erkennbar sei, diese jedoch dennoch verbreitet werde. Ein derartiges rechtswidriges Vorgehen liege im gegenständlichen Fall aber nicht vor.

Die Behauptung des Beklagten, die klagende Partei habe einen Anwaltsfehler dadurch begangen, möglicherweise irrtümlich einen Vertrag mit einem Bescheid verwechselt zu haben, sei weder unwahr noch kreditschädigend. Wenn der Mandant eines Rechtsanwalts in einem Verfahren vor Gericht behaupte, der Rechtsnachfolger einer bis zu einem bestimmten Zeitpunkt im Grundbuch eingetragenen Person zu sein, habe der Anwalt sich darüber zu überzeugen, auf Grund welchen Rechtstitels die im Grundbuch eingetragene Person bürgerliches Eigentum genieße. Die Behauptung eines Anwaltsfehlers, dass ein Bescheid als Rechtsgrundlage angeführt werde, obgleich diese Rechtsgrundlage ein Vertrag sei, sei jedenfalls im Kern wahr und auch nicht rechtswidrig. Der Beklagte habe ausreichend Grund

zur Annahme gehabt, dass es sich um einen Fehler des Anwalts der Rekurswerber handle, wenn dieser einen Grundbuchstand in seinem Rekurs angebe, der objektiv unrichtig sei.

Die geltend gemachten Ansprüche auf Widerruf oder Urteilsveröffentlichung und/oder Beseitigung bestünde nicht zu Recht.

Es sei nicht Intention des Beklagten gewesen, die klagende Partei oder deren Gesellschafter in der Öffentlichkeit anzuschwärzen. Die klagende Partei hätte jedoch in dem dem Verfahren zugrunde liegenden Rekursverfahren selbstverständlich Einsicht in die Urkundensammlung nehmen müssen, weil für die Richtigstellung des Grundbuches nach agrarischen Operationen eine Besonderheit darin bestehe, dass sie von Amts wegen vorzunehmen sei.

Zum beiderseits bestritten gebliebenen Vorbringen wurde Beweis aufgenommen durch
Einsicht in folgende Urkunden:

Artikel Blickpunkt Ausgabe 24 (Beilage A), Artikel vom 4.6.2012 Homepage (Beilage B), Strafanzeige vom 4.3.2009 (Beilage C);

Grundbuchsauszug (Beilage 1), Tauschvertrag 1926 (Beilage 2), Rekurs vom 3.8.2011 (Beilage 3), Erkenntnis vom 3.5.1989 (Beilage 4), Beschluss vom 24.2.2012 (Beilage 5);

Einsicht in die Akten 53 R 105/11x des Landesgerichtes Innsbruck, sowie TZL 1626/2011 des Bezirksgerichtes Silz;

Einvernahme des für die klagende Partei namhaft gemachte Dr. Stefan Offer (ON 7) sowie des Beklagten Ulrich Stern (ON 7).

Auf Grund der aufgenommenen Beweise steht nunmehr folgender Sachverhalt als erwiesen fest:

Bei der klagenden Partei handelt es sich um eine Rechtsanwaltskommanditgesellschaft, welche im Firmenbuch des Landesgerichtes Innsbruck zu FN 1654/09z eingetragen ist und deren persönlich haftende Gesellschafter Dr. Stefan Offer und Dr. Wolfgang Offer sind (Firmenbuch).

Die klagende Partei ist als Rechtsanwaltskanzlei tätig und seit mehreren Jahren Rechtsvertreter einiger Agrargemeinschaften in Mieming, insbesondere der Agrargemeinschaft Obermieming (PV Dr. Offer).

Der Beklagte war ca. 40 Jahre lang Angestellter der Casinos Austria, davon 33 Jahre lang Leiter der Verwaltung. Nunmehr ist er in Pension und in der dritten Periode im Gemeinderat der Gemeinde Mieming als einfacher Gemeinderat mit Ausschussfunktionen als beratendes Mitglied für seine eigenen Lifte tätig (PV Beklagter).

Bei der Homepage, auf welche der streitgegenständliche Beitrag geschaltet wurde, handelt es sich um die Homepage der Liste des Beklagten (PV Beklagter).

Der Obmann der Agrargemeinschaft Obermieming informierte Dr. Stefan Offer von der klagenden Partei dahingehend, dass in der EZ 533 GB Mieming nunmehr die Gemeinde Mieming als Eigentümerin eingetragen sei. Dies wurde von Dr. Stefan Offer bezweifelt und auf Grund eines Grundbuchsauszug überprüft. Hieraus ergab sich, dass tatsächlich die Gemeinde Mieming eingetragen war und so stellte Dr. Stefan Offer einen Antrag auf Zustellung des Grundbuchsbeschlusses beim Bezirksgericht Silz im Namen der Agrargemeinschaft Obermieming. In weiterer Folge erhob die klagende Partei als Vertreterin der Agrargemeinschaft Obermieming am 3.8.2011 Rekurs gegen den Beschluss des Bezirksgerichtes Silz, 1626/2011, mit welchem die Berichtigung des Eigentumsrechtes in B- laufende Nr. 1 von „Gemeinde Mieming“ auf Fraktion Obermieming“ begehrt wurde. Mit Beschluss des Landesgerichtes Innsbruck vom 24.2.2012, 53 R 105/11x, wurde der erstinstanzliche Grundbuchsbeschluss behoben und wiederum die „Fraktion Obermieming“ als Eigentümerin einverleibt (Beilagen 1, 3, 5, PV Dr. Offer).

Der Rekurs vom 3.8.2011 wurde von Dr. Stefan Offer verfasst. Im Zusammenhang mit diesem Rekursverfahren wurde von ihm keine Grundbucheinsicht vorgenommen. Ihm lagen das Schreiben vom Amt der Tiroler Landesregierung sowie das Schreiben vom Bürgermeister vor, welches die Grundlage für den Amtswegigen Berichtigungsbeschluss war. Bei dem von der klagenden Partei erhobenen Rekurs ging es lediglich um eine reine Berichtigung. Sowie darum, ob das Schreiben der Gemeinde Grundlage für eine Grundbuchsberichtigung sein könne. (PV Dr. Offer).

Mit Datum 4.6.2012 ist auf der Website des Beklagten nach wie vor folgender Text veröffentlicht:

„Das Landesgericht übernimmt offensichtlich ungeprüft einen Anwaltsfehler in einen Rekursbeschluss. Der Anwalt der Rekurswerber, das sind die Agrargemeinschaft Obermieming und 37 Anteilsberechtigte, verwechselte wissentlich oder irrtümlich einen Vertrag zwischen der Gemeinde und den AERAR mit einem Bescheid. „(Beilage B).

In der Ausgabe Nr. 24 der Zeitschrift „Bezirksblätter“ vom 13./14.6.2012 ist auf Seite 21 mit der Überschrift „Agrarkritiker ortet Gerichtsfehler“ der eingangs außer Streit gestellte Artikel veröffentlicht worden (Beilage A, außer Streit).

In diesem auf der Website des Beklagten erschienenen Text kann bei dem Wort „Rekursantrag“ und bei den Worten „zum LG-Beschluss“ sowohl die von der klagenden Partei verfasste und überreichte Rekurseingabe vom 3.8.2011, als auch der Beschluss des Landesgerichtes Innsbruck vom 24.2.2012 angeklickt und abgerufen werden, wobei in diesen

Unterlagen jeweils die klagende Partei als rechtsfreundliche Vertretung der Rekurswerber (Agrargemeinschaft Obermieming u.a.) ausdrücklich ausgewiesen ist. (Beilage B).

Aus dem Grundbuchsauszug zu EZ 533, KG 80103 Mieming, BG Silz, ergibt sich, dass die Fraktion Obermieming als Alleineigentümerin des Grundstückes 9035/2 auf Grund des Tzl 690/1926 des Bescheides vom 3.1.1926 eingetragen ist (Beilage 1).

Der Beklagte vertritt die Ansicht, dass der Bürgermeister der Gemeinde Mieming nicht in der Lage gewesen sei, die Ansprüche der Gemeinde entsprechend durchzusetzen und der Umstand, dass die Jagdpacht der Gemeinde vorenthalten werde, durch die nicht sachgemäße Vorgangsweise des Bürgermeisters im Zusammenhang mit der klagenden Partei prolongiert werde. Deshalb entschloss er sich, die Angelegenheit auf seiner Homepage zu veröffentlichen. Ihm fiel auf, dass eine Diskrepanz zwischen Grundbuchsstand und Urkundensammlung bestand. Er ging jedenfalls davon aus, dass, wenn jemand von einem „Grundbuchsstand spricht“ damit nicht nur der Grundbuchsauszug, sondern auch die Urkundensammlung gemeint sein müsse. Da der in der Urkundensammlung vorliegende Tauschvertrag zwischen AERAR und der Gemeinde Mieming im gegenständlichen Rekurs der klagenden Partei nicht angeführt worden war, schloss er daraus, dass die Urkundensammlung nicht eingesehen worden sei. Dies hielt der Beklagte für einen Fehler, möglicherweise auch für einen Irrtum.

Vor seiner gegenständlichen Veröffentlichung auf seiner Homepage hat er keinen Kontakt mit der klagenden Partei. Eine Kurzfassung des gegenständlichen auf seiner Homepage veröffentlichten Textes gab der Beklagte an die regionalen Medien von sich aus weiter. Der in der Folge in den „Bezirksblättern“ erschienene Artikel wurde dem Beklagten nicht vor Veröffentlichung zur Korrektur vorgelegt. Es gab keine Kontaktaufnahme seitens der Bezirksblätter mit dem Beklagten. Vor Veröffentlichung seines Textes auf der Homepage recherchierte der Beklagte im Grundbuch und sah dabei, dass der Tauschvertrag die Grundlage für den Eigentumsübergang gewesen war. (PV Beklagter).

Diese Feststellungen stützen sich im Wesentlichen auf die in der Sachverhaltsdarstellung angeführten Beweismittel. Darüber hinaus ist auszuführen wie folgt:

Der Sachverhalt selbst ist im Wesentlichen unstrittig, sodass auf die vorliegenden durchaus unbedenklichen Urkunden verwiesen werden kann. Darüber hinaus wird auf die Aussagen des für die klagende Partei namhaft gemachten Dr. Stefan Offer, sowie des Beklagten verwiesen, welche im Hinblick auf die streitgegenständlich relevante Sachverhaltsdarstellung widerspruchsfrei und glaubwürdig erscheinen.

Darüber hinaus wird auf Firmenbuch, Grundbuch und Beiakte verwiesen.

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich wie folgt:

Der Tatbestand der Kreditschädigung bzw. Rufschädigung nach § 13130 Abs 2 ABGB liegt vor, wenn jemand unwahre Tatsachen verbreitet, die den Kredit, Erwerb oder das Fortkommen eines anderen gefährden. Es handelt sich dabei um Umstände, die einem Beweis zugänglich sind. Einen wirtschaftlichen Ruf hat nicht nur eine physische Person, sondern auch eine juristische Person und sogar eine politische Partei. Zur Haftung herangezogen wird nicht nur, wer die unwahre Tatsache erfindet, sondern auch, wer sie nur berichtet. Voraussetzung ist jedoch immer ein Verschulden, also dass der Verbreiter die Unwahrheit kannte oder kennen musste. Es genügt allerdings bereits leichte Fahrlässigkeit (Welser bürgerliches Recht II¹³ (2007) 350).

Im konkreten Fall ist jedenfalls davon auszugehen, dass es sich bei den vom Beklagten getätigten Behauptungen um Äußerungen handelt, die geeignet sind, den Kredit, Erwerb oder das Fortkommen der klagenden Partei zu gefährden. Die Unterstellung eines Anwaltsfehlers, sowie die Unterstellung, wissentlich oder irrtümlich einen Vertrag mit einem Bescheid verwechselt zu haben, stellt für einen Anwalt bzw. eine Anwaltsgemeinschaft eine Gefährdung seines bzw. ihres „Goodwill“, somit Rufschädigung dar. Dabei darf der Begriff des Fortkommens nicht zu eng verstanden werden. Eine bloße Gefährdung genügt (MR 2004, 101; KBB, ABGB³ § 1330 Rz 6).

Nach der Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes ist bei der Verbreitung beleidigender und rufschädigender Tatsachenbehauptungen auch das Verständnis des angesprochenen Publikums maßgeblich (SZ 63/1; 6 Ob 136/00v). Es kommt darauf an, wie das Publikum die Äußerung auffasst und mit wem es den darin enthaltenen Vorwurf in Verbindung bringt. Es handelt sich dabei um eine Frage des Einzelfalles (6 Ob 162/10g; 6 Ob 224/04s; RS0031766). Sinn und Bedeutungsgehalt einer beanstandeten Äußerung, wie auch die Frage, ob Tatsachen im Sinne des § 1330 Abs 2 ABGB verbreitet werden, oder eine wertende Meinungsäußerung vorliegt, richtet sich nach dem Gesamtzusammenhang und den dadurch vermittelten Gesamteindruck der Äußerung für den unbefangenen Durchschnittsadressaten der Äußerung (SZ 71/96; 6 Ob 77/02w). Die Äußerung ist so auszulegen, wie sie vom angesprochenen Verkehrskreis bei ungezwungener Auslegung verstanden wird, wobei die Ermittlung des Bedeutungsinhaltes eine Rechtsfrage ist, die von den Umständen des Einzelfalles abhängt. Auf den subjektiven Willen des Erklärenden kommt es nicht an. Der Äußernde muss nach der Unklarheitenregel die für ihn ungünstigste Auslegung gegen sich gelten lassen (MR 1994, 11; 6 Ob 235/02f).

Bezogen auf den gegenständlichen Fall ist auszuführen, dass die Veröffentlichung der

streitgegenständlichen Äußerungen auf der Homepage des Beklagten sowie in der Ausgabe Nr. 24 der Zeitschrift „Bezirksblätter“ vom 13./14.6.2012 jedenfalls einem großen Personenkreis zugänglich ist und es für einen Durchschnittsleser klar ersichtlich ist, wem konkret angelastet wird, einen „Anwaltsfehler“ gemacht zu haben und wer „der Anwalt der Rekurswerber, ds. die Agrargemeinschaft Obermieming und 37 Anteilberechtigte“ gemeint ist. Auf dieser Homepage wurde der Rekurs und der Beschluss des Landesgerichtes Innsbruck verlinkt und bilden somit einen integrierenden Bestandteil der veröffentlichten Behauptungen. Lebensnah und nachvollziehbar ist, dass derartige Behauptungen des Beklagten zu einer Verunsicherung der Klienten der klagenden Partei führen können, weitere Aufträge an die klagende Partei in Frage gestellt werden und daher die wirtschaftliche Stellung der klagenden Partei gefährdet werden könnte. Es könnte zu einer Verunsicherung potenzieller Kunden der klagenden Partei kommen, welche möglicherweise in der Folge zögern, der klagenden Partei Aufträge zu erteilen, ihr möglicherweise bereits erteilte Aufträge entziehen könnten, sodass die klagende Partei durch ihr entgangene Aufträge einen wirtschaftlichen Schaden nehmen könnte, insbesondere dann, wenn die Behauptungen des Beklagten nicht umgehend unterbunden und richtig gestellt werden. Bei der Veröffentlichung derartiger Behauptungen auf einer Website und in der Zeitschrift handelte es sich jedenfalls um Verbreitung von Behauptungen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es nicht mehrere Kanzleien mit dem Firmennamen „Offer & Partner KG.“ gibt und die klagende Partei die Agrargemeinschaft Mieming schon seit vielen Jahren vertritt. Die Verantwortung des Beklagten, dass durch die Behauptungen kein Bezug zur klagenden Partei bestehe und dass diese in der Berichterstattung in der Zeitschrift Bezirksblätter und auf der Homepage namentlich nicht angesprochen worden sei, greift nicht, da ein unbefangener Leser jedenfalls die Äußerungen auf die klagende Partei beziehen wird, die im veröffentlichten Text als Anwalt der Agrargemeinschaft Obermieming erwähnt ist und deren Identität durch die Verlinkung mit dem streitgegenständlichen Rekurs sowie dem Beschluss leicht feststellbar ist.

In diesem Zusammenhang ist hinsichtlich der vom Beklagten eingewendeten mangelnden Passivlegitimation auszuführen, dass diese jedenfalls gegeben ist, da aus der getätigten Äußerung klar hervorgeht, von wem die Behauptungen stammen. So ergibt sich schon aus dem 1. Satz des monierten Artikels zweifelsfrei, dass einer Aussendung des Beklagten entnommen wurde, dass „das Landesgericht offensichtlich ungeprüft einen Anwaltsfehler in einem Rekursbeschluss übernimmt. Abgesehen davon ist der veröffentlichte Text im Zusammenhang als Ganzes zu sehen und dem Beklagten klar zuzuordnen. Es ist auch zu berücksichtigen, dass im Zivilverfahren ein anderes Beweismaß gilt als im Strafverfahren. Im

Zivilverfahren reicht eine hohe Wahrscheinlichkeit, während im Strafverfahren eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit nötig ist. Die Anwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ findet im gegenständlichen Verfahren somit keine Anwendung.

Weiters ist zu prüfen, ob sich die geäußerten Behauptungen des Beklagten ihren wesentliche Inhalt nach als richtig erweisen und ob der Anwalt tatsächlich einen Anwaltsfehler begangen und sich eine Verwechslung zu schulden hat kommen lassen, oder ob die Behauptungen unwahr sind. Die Weitergabe wahrer Tatsachen ist dann zulässig, solange keine besondere Schweigepflicht besteht (Welser, Bürgerliches Recht II¹³ (2007) 350). Unwahr ist eine Äußerung dann, wenn ihr sachlicher Kern zum Zeitpunkt der Äußerung nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt. Gegenstand des Wahrheitsbeweises ist nicht der vollständige Beweis der Richtigkeit der Tatsachenbehauptung, sondern es genügt der Beweis der Richtigkeit der Tatsachenkerns. Für die Unrichtigkeit der behaupteten Tatsachen trägt die klagende Partei die Beweislast, der Wahrheitsbeweis obliegt dem Beklagten (KBB ABGB³ § 1330 Rz 4).

Der Beklagte wendet ein, dass dem Anwalt ein Fehler unterlaufen sei und er in dem dem Verfahren zu Grunde liegenden Rekursverfahren Einsicht in die Urkundensammlung nehmen hätte müssen. Hiezu ist auf den grundbücherlichen Vertrauensgrundsatz zu verweisen. Der Vertrauensgrundsatz entscheidet nicht zwischen dem wirklich Berechtigten und seinem Nachmann, sondern zwischen den Berechtigten und einem gutgläubigen Dritten seine Wirkung. Er kommt zum Tragen, wenn das Grundbuch von der wirklichen Rechtslage abweicht und der Erwerb eine bürgerlichen Rechts auf den Buchstand vertraut. Die positive Seite des Publizitätsgrundsatzes schützt das Vertrauen Gutgläubiger auf schon ursprünglich unrichtige Eintragungen. Was eingetragen ist, gilt. Hingegen schützt die negative Seite des Publizitätsgrundsatzes das Vertrauen Gutgläubiger auf schon ursprünglich unrichtige Eintragungen. Was nicht eingetragen ist, gilt nicht. Der Dritte vertraut hier auf eine ursprünglich richtige Eintragung. Der Erwerber ist nur dann gutgläubig, wenn er ohne jedes Verschulden handelt, also auch nicht fahrlässig handelt. Guter Glaube kann daher nur vorliegen, wenn bei gehöriger Aufmerksamkeit keine Umstände vorliegen, die Zweifel an der Richtigkeit des Grundbuchstandes erwecken. Dabei darf dieser Maßstab nicht überspannt werden. Nur wenn besondere Bedenken bestehen, muss der Erwerber die Richtigkeit der Eintragung überprüfen. Damit soll das Vertrauen auf die Eintragung im Hauptbuch geschützt werden. Der Dritte kann darauf vertrauen, ohne Einsicht in die Urkundensammlung zu nehmen (Kozio/Welser, Bürgerliches Recht I¹³ (2007) 364).

Die klagende Partei konnte sich im streitgegenständlichen Grundbuchsverfahren auf die Eintragung im Grundbuch verlassen und auf deren Richtigkeit vertrauen. Da die klagende Partei lediglich einen Rekurs gegen eine Beschluss erhob, mit dem überprüft werden sollte,

ob die Amtswegige Berichtigung richtig oder unrichtig erfolgt sei, war es nicht notwendig sich inhaltlich mit der Eigentumsfrage auseinanderzusetzen. Es gab im Grundbuchsauszug keinen Hinweis, dass die Eintragung nicht stimmen würde. Es liegt im gegenständlichen Fall somit kein Anwaltsfehler vor.

Zu der Frage des vorliegenden Rechtfertigungsgrundes des § 6 Abs 2 Z 2 lit.b Mediengesetz ist auszuführen, dass das Mediengesetz grundsätzlich annimmt, da es sich bei einer Internet-Website um ein periodisches elektronisches Medium im Sinne des § 1, Abs 1 Z 5 a lit.b Mediengesetz handelt und der Beklagte unter dem Begriff des Medieninhabers nach § 1 Abs 1 Z 8 Mediengesetz fällt, da er die „inhaltliche Gestaltung“ des Medium besorgt und ihm die „inhaltliche und redaktionelle Letztverantwortung für die verbreiteten Inhalte“ zukommt. (Rami in WK² Mediengesetz § 1 Rz 13, 36, 47). Jedoch liegen die Voraussetzungen für die Anwendung des § 6 Abs 2 Z 2 lit.b. Mediengesetz nicht vor, weil es sich um unwahre Tatsachenbehauptungen handelt und abgesehen davon auch kein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung bestanden hat. Ob ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung vorliegt, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Dabei ist ein objektiver Maßstab anzuwenden. Nach der Rechtsprechung überwiegt das öffentliche Interesse etwa bei Menschen, die in der Öffentlichkeit stehen, wie Politiker, Schauspieler, bei erfolgswirtschaftlich bedeutenden Ereignissen in Unternehmen oder bei Aufsehen erregenden Kriminalfällen (6 Ob 291/00p; Rami in BK² Mediengesetz § 29 Rz 8). Abgesehen davon, dass davon auszugehen ist, dass an der Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen überhaupt kein öffentliches Interesse besteht, geht das Recht der Ehre als Persönlichkeitsrecht im Sinne des § 16 ABGB jedenfalls im Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung vor. Selbst wenn also tatsächlich ein sogenannter „Anwaltsfehler“ der klagenden Partei zur Last zu legen wäre, würde im konkreten Fall das Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung nicht das Recht der klagenden Partei im Sinne des § 16 ABGB überwiegen.

Hinsichtlich des Verschuldens unabhängigen Unterlassungsanspruches ist auszuführen, dass diese die Verbreitung unwahrer Tatsachen durch den in Anspruch genommen voraussetzt. Eine Äußerung ist nach ständiger Rechtsprechung dann unwahr, wenn ihr sachlicher Kern im Zeitpunkt der Äußerung nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt. Für den Wahrheitsbeweis genügt der Beweis der Richtigkeit des Tatsachenkerns. Die klagende Partei hat jedoch den Beweis erbracht, dass die vom Beklagten getätigten Tatsachenbehauptungen, einen Anwaltsfehler begangen zu haben und wissentlich oder irrtümlich einen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem AERAR mit einem Bescheid verwechselt zu haben, unwahr sind (KBB, ABGB³ § 1330 Rz 9; 6 Ob 235/02f, 6 Ob 40/04g),

Der Anspruch auf Widerruf und dessen Veröffentlichung hängt vom Vorliegen eines Verschuldens des Beklagten ab. Die Verwirklichung des § 1330 Abs 2 ABGB setzt kein grobes

Verschulden voraus. Es genügt, dass der Verbreiter unwahrer Behauptungen zumindest wissen musste, dass diese unrichtig waren (RIS-Justiz RS0031775; RS0031859). Ein Verschulden des Behauptenden kann nur verneint werden, wenn er gute Gründe hatte, seine Behauptung als wahr anzusehen (6 Ob 328/00d). Der Beklagte hätte wissen müssen, dass die Behauptungen unwahr sind. Es liegen auch keine Gründe vor, die dafür sprechen, dass der Beklagte das Vorliegen ein Anwaltsfehlers für wahr halten konnte (6 Ob 40/04g). Dazu kommt, dass der Beklagte auch keinerlei Recherchen angestrengt hat, insbesondere keinen Kontakt mit der klagenden Partei aufgenommen hat, um seine Behauptungen auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen.

Zum Anspruch auf Beseitigung der veröffentlichten Tatsachenbehauptungen ist auszuführen, dass § 1330 ABGB in der Fassung III Teilnovelle nur Ansprüche auf Schadenersatz und Widerruf enthält. Der Umstand, dass Unterlassungsansprüche gewährt werden, ist ein Ergebnis der richterlichen Rechtsfortbildung. Der Beseitigungsanspruch ist kein Unterlassungsanspruch, weil auch ein positives Verhalten gerichtet ist. Das Österreichische Recht enthält keine allgemeinen Vorschriften über Beseitigungsansprüche, anerkennt sie aber in einer Reihe von Einzelbestimmungen. Gegen einen allgemeinen privatrechtlichen Grundsatz der erörterten Art spricht vorerst, dass in Einzelbestimmungen der Beseitigungsanspruch durch den Gesetzgeber gesondert geregelt wurde. Dies trifft im Übrigen auch für § 1330 Abs 2 S 2 ABGB zu, der den Widerruf zum Gegenstand hat. Dabei handelt es sich um die Zurücknahme einer Behauptung als unwahr und der Widerruf dient dazu, das vom Täter hervorgerufene rufschädigende schlechte Bild des durch diese Äußerung Verletzten zu beseitigen. Nach der Entscheidung des OGH 6 Ob 80/01k bezweckt der Unterlassungsanspruch nach § 1330 ABGB die Verhinderung künftiger gleichartiger Verletzungen während der Widerruf zur Beseitigung der negativen Folgen der Ehrverletzung dient. Damit sind beide Ansprüche kumulierbar. Der Unterlassungsanspruch und der Widerrufs – und Beseitigungsanspruch bestehen somit nebeneinander (3 Ob 215/02t; 3 Ob 321/02f). Auf den gegenständlichen Fall umgelegt, war dem Beseitigungsbegehren Statt zu geben, da es erforderlich ist, die veröffentlichten Tatsachenbehauptungen von der Homepage zu löschen.

Insgesamt war somit dem Klagebegehren in all seinen Punkten Statt zu geben.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 41 ZPO.

Der Beklagte erhob Einwendungen gegen die Kostennote der klagenden Partei und führte aus, die klagende Partei habe die Kosten für den vorbereitenden Schriftsatz vom 10.9.2012 auf Basis eines Streitwerts von EUR 30.000,-- verzeichnet. Tatsächlich sei dieser Schriftsatz bereits mit der niedrigeren Bemessungsgrundlage von EUR 15.000,-- zu honorieren, weil – vergleichbar mit bei einer Klageeinschränkung – bereits für die Kosten des Schriftsatzes, in

dem die Zustimmung zur Herabsetzung des Streitwertes erteilt wird (vergleichbar mit dem Schriftsatz, in dem eine Klageeinschränkung vorgenommen wird) mit dem niedrigeren Streitwert als Basis zu entlohnen sei. Tatsächlich wären die Kosten für den Schriftsatz der klagenden Partei vom 10.9.2012 daher mit insgesamt EUR 653,40 (darin enthalten EUR 108,90 an USt.) zu verzeichnen gewesen.

Richtig ist, dass gemäß § 12 Abs 3 RATG eine Änderung im Wert des Streitgegenstandes infolge einer Einschränkung des Klagebegehrens für die der Wert Änderung nach folgenden Leistungen und sofern die Änderung durch eine Parteierklärung bewirkt wird, auch schon für den betreffenden Schriftsatz zu berücksichtigen ist. Analog ist auch im vorliegenden Fall der Schriftsatz der klagenden Partei vom 10.9.2012 bereits auf der Basis von EUR 15.000,-- zu honorieren, sodass sich insgesamt ein vom Beklagten der Partei zu ersetzender Kostenbetrag von EUR 3.799,90 (darin enthalten EUR 521,15 an USt. und EUR 673,-- an Barauslagen) ergibt.

Landesgericht Innsbruck, Abteilung 57
Innsbruck, 21. November 2012
Dr. Cosima Told, Richter
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG